

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW, S.194) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) In § 2 wird ein neuer Punkt c. eingefügt, der wie folgt lautet:

„c. Verbundzähler

ist eine zusammengefasste Zählerkombination von mindestens zwei Hauswasserzählern.“

- 2) Der bisherige Punkte § 2 c. wird zu Punkt § 2 d. und wie folgt neu gefasst:

„ d. Wohneinheiten

sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.“

- 3) Der bisherige Punkt § 2 d. wird zu Punkt § 2 e. und wie folgt neu gefasst:

„e. Gewerblich genutzte Einheit/ Wohneinheitengleichwerte

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht überwiegend Wohnzwecken dient. Gewerblich genutzte Einheiten werden für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr in Wohneinheitengleichwerte umgerechnet.“

- 4) § 3 (1) wird ergänzt um Satz 3, der wie folgt lautet:

„Ist das Grundstück durch mehrere Anschlüsse mit jeweils einem Hauswasserzähler und/oder mittels eines oder mehrerer Verbundzähler angeschlossen, werden alle Hauswasserzähler für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt.“

5) § 3 (4) wird ergänzt um Satz 3, der wie folgt lautet:

„Für Zähler ab der Größe Q_n 150 und größer, die nahezu ausschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz eines Grundstücks dienen, gelten auf Antrag abweichend zum Ergebnis der Umrechnung nach Satz 1 die folgenden Wohneinheitengleichwerte als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr:
Zählergröße Q_n 150 : 113 Wohneinheitengleichwerte,
Zählergröße Q_n 250: 188 Wohneinheitengleichwerte.“

6) § 3 (6) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Q_n	Q_{max} m ³ /h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	10	70,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
Q_n	Q_3
2,5	4
6	10
10	16
15	25
40	63
60	100
150	250
250	400

- 7) In § 3 (9) Satz 2 wird im Anschluss an das Wort „Bauwasserstandrohre“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:

„(ohne Schrank)“

- 8) In § 3 (9) Satz 2 wird im Anschluss an das Wort „Veranstaltungsstandrohre“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:

„(mit Schrank)“

- 9) In § 3 (9) wird ergänzt um Satz 5, der wie folgt lautet:

„Der Verbrauch für die Bemessung der Verbrauchsgebühr wird bei Standrohren ohne Wasserzähler geschätzt. In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen.“

- 10) § 3 (10) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben werden.“

- 11) § 3 wird um einen weiteren Absatz 11 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung) 1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum <u>1.1. Solozähler</u> Qn 2,5 bis Qn 10 <u>1.2. Verbundzähler</u>	194,48 €

	<p>Qn 15 mit Qn 2,5</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6</p> <p>Qn 150 mit Qn 10</p> <p>2. Anlagenstandort Schacht</p> <p><u>2.1. Solozähler</u></p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p><u>2.2. Verbundzähler</u></p> <p>Qn 15 mit Qn 2,5</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6</p> <p>Qn 150 mit Qn 10</p>	<p>336,00 €</p> <p>448,00 €</p> <p>560,00 €</p> <p></p> <p>250,48 €</p> <p></p> <p>504,00 €</p> <p>672,00 €</p> <p>840,00 €</p>
c)	<p>Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung</p> <p>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</p> <p><u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5</p> <p>Qn 6</p> <p>Qn 10</p> <p><u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5</p> <p>Qn 6</p> <p>Qn 10</p> <p>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</p> <p>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</p> <p>2. 2. Sonstige Zähler</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>136,00 €</p> <p>165,00 €</p> <p>206,00 €</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>114,00 €</p> <p>142,00 €</p> <p>183,00 €</p> <p></p> <p></p> <p>112,00 €</p> <p>56,00 €</p>

	<p>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</p> <p>3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer</p> <p>3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p>Qn 15</p> <p>Qn 40 und Qn 60</p> <p>Qn 150 und Qn 250</p>	<p>Gebühren- bescheid der Prüfstelle</p> <p>61,60 €</p> <p>336,00 €</p> <p>448,00 €</p> <p>560,00 €</p>
--	---	---

12) § 4 (1) wird ergänzt nach den Worten „der Einrichtung zur Wasserentnahme“ um die Worte: „und in den Fällen des § 3 Abs. 11 mit Erbringung der Zusatzleistung.“

13) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese monatliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ableserzeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die erste Vorauszahlung wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Ab dem auf die erste Fälligkeit folgenden Monat werden die Vorauszahlungen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, wenn nicht im Bescheid ein späteres Datum angegeben ist.“

14) In § 7 (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach § 3 Abs. 9 und Abs. 11 zu entrichtenden Gebühren werden mit der Anforderung fällig.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.